

Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Weilerfeld“ zu ändern (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 a Abs. 3 + 4 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan SG 40-1185 „Gewerbegebiet Weilerfeld“, der Gemeinde Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu ändern. Die Änderung erstreckt sich auf die gesamte Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“, der wie folgt umgrenzt ist:

- im Nordwesten durch die Grundstücke, Fl.Nr. 1033/1, 1033/2, 1033 und 1034
- im Nordosten durch die Bahnlinie Fl.Nr. 2027
- im Südosten durch das Grundstück Fl.Nr. 2043/1
- im Südwesten durch die Bundesstraße 25, Fl.Nr. 999/2 der Gemarkung Möttingen

Unter anderem ist geplant,

- das bisher einheitliche Baufeld des Gewerbegebietes durch Baugrenzen in drei Teilflächen zu unterteilen. Dadurch können zur Gliederung des Gebietes private Grünflächen festgesetzt werden.
- Das geplante Industriegleis entlang der Baulinie entfällt ersatzlos. Dadurch können parallel zum Bahngelände private Grünflächen festgesetzt werden.
- Die Gliederungen und abschließenden öffentlichen Grünflächen entfallen ersatzlos. Stattdessen entstehen an der Anliegerstraße Fl.Nr. 1032 Stellplätze für Betriebsangehörige mit direktem Zugang zum Betriebsgelände und eine private Grünfläche.
- Die Wandhöhe wird im Gewerbegebiet einheitlich auf 10,0 m festgesetzt.
- Die Breite der Erschließungsstraße „Weilerweg“ und die Wendeanlage werden dem Bestand angepasst.
- Der Weg Fl.Nr. 1032 wird als Zufahrt zu den Betriebsparkplätzen genutzt; er wird deshalb als Anliegerstraße dargestellt und mit dem nötigen Sichtdreieck zur Bundesstraße 25 versehen. Der restliche Abschnitt des Weges bleibt Wirtschaftsweg. Eine Erschließung von Weg Fl.Nr. 1032 ist ausgeschlossen.
- Das Bodendenkmal 7129/0319 wurde vor einigen Jahren in die Denkmalliste aufgenommen; es wird im Bebauungsplan nachgetragen.
- Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2038 sollen der Grünstreifen verschmälert und die Baugrenze mit einem Abstand von ca. drei Meter zum Grundstück Fl.Nr. 2037 hin festgesetzt werden.

Mit der Erstellung der Änderungsplanung nach § 13 a BauGB wird das Architekturbüro Moser und Ziegelbauer, Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen, beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Möttingen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachungen hingewiesen werden.

Möttingen, den 06.06.2013

gezeichnet

(Siegel)

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister